

Auswärtige Strafvollstreckungskammer
des LG Augsburg
beim
AG Nördlingen

Tändelmarkt 5 86720 Nördlingen

Aktenzeichen (bitte immer angeben):
2 NöStVK 23/12
(hinzuverbunden: 2 NöStVK 37/12)

Eingegangen

04. APR. 2012

Florian Haas
Rechtsanwalt

In dem Strafvollzugsverfahren des

[REDACTED]
- Antragsteller (ASt) -

Prozessbevollmächtigter: RA Florian Haas, Kanzlei an der Seepromenade, 82319 Starnberg

gegen

JVA Kaisheim, vertreten durch deren Anstaltsleiter

wegen Substitutionsbehandlung

ergeht am

28. März 2012

folgender

Beschluss

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.01.2012 in der Fassung vom 26.01.2012 wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen.
4. Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der JVA Kaisheim. Er verbüßt dort - nach einer erfolglosen Behandlung auf der Grundlage von § 64 StGB - seit 30.04.2010 2 Freiheitsstrafen wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a., deren Strafende derzeit auf den 05.12.2014 vorgemerkt ist.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 6.6.2011 stellte er bei der JVA Kaisheim einen Antrag auf Substitutionsbehandlung, was die JVA mit Schreiben vom 11.07.2011 ablehnte.

Auf den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 26.07.2011 hob die StVK mit Beschluss vom 04.10.2011 (2 NöStVK 473/11) die Maßnahme der JVA Kaisheim vom 11.07.2011 auf und verpflichtete die JVA zur Neuverbescheidung des Antrags des Ast unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung, welche darin bestand, dass die JVA Kaisheim bei ihrer Entscheidung vom 11.07.2011 die Substitutionsbehandlung allein deshalb abgelehnt hatte, weil sie ärztlicherseits nicht befürwortet werde, und dabei verkannt hatte, dass die Substitution eines Strafgefangenen keine rein ärztliche, sondern eine Maßnahme des Vollzugs darstellt, die sich insbesondere an den Art. 2 und 3 BayStVollzG zu orientieren hat.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 16.01.2012 stellte der Ast zunächst einen „Untätigkeitsantrag gem. § 27 EGGVG“ und beantragte, „die JVA Kaisheim zu verpflichten, dem Antragsteller die Substitutionsbehandlung antragsgemäß zu gewähren“. Dieses Schreiben des Prozessbevollmächtigten ging am 16.01.2012, 22:56 Uhr bei Gericht ein.

Tatsächlich hatte die JVA Kaisheim ebenfalls am 16.01.2012 die Substitutionsbehandlung des Ast mit Bescheid folgenden Inhalts abgelehnt:

Bescheid:

Die Substitutionsbehandlung des Strafgefangenen [REDACTED] wird abgelehnt.

3.

Gründe:

Der Strafgefangene ist ein jahrelang süchtiger und erfolglos therapierter Drogenkonsument. Eine Substitutionsbehandlung ist weder aus medizinischen noch aus Resozialisierungs- und Behandlungserfordernissen gemäß Art. 2, 3 und 60 BayStVollzG indiziert.

1. Medizinische Voraussetzungen:

Gemäß Art. 60 BayStVollzG haben Gefangene Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Der Gefangene hat gemäß Art. 60 BayStVollzG lediglich einen Anspruch auf eine medizinisch notwendige Krankenbehandlung. Er hat dabei keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte medizinische Maßnahme. Vielmehr entscheidet der Anstaltsarzt nach eigener ärztlicher Sachkunde, welche Behandlungsmaßnahmen erforderlich und geeignet sind.

a) Drogenabhängigkeit:

Der Gefangene ist langjähriger Drogenkonsument und massiv abhängig. Nach Ansicht des Anstaltsarztes liegt keine medizinische Indikation für eine Substitutionsbehandlung während der Haft vor. Er befand sich vor seiner jetzigen Inhaftierung in keinem Substitutionsprogramm, welches weiterzuführen wäre.

Vom 10. Dezember 2009 bis zum 30. April 2010 war der Gefangene in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Bezirkskrankenhauses Günzburg untergebracht. Die Ärzte dieser Einrichtung verfügen über eine sehr große Erfahrung mit der Behandlung von Suchtkrankheiten. Trotz des 5-monatigen stationären Aufenthaltes wurde dort weder eine Substitutionsbehandlung durchgeführt noch ist bei Austritt aus der Klinik eine Empfehlung für eine Substitution ausgesprochen worden.

Der Verurteilte [REDACTED] ist direkt vom Bezirkskrankenhaus Günzburg in die Justizvollzugsanstalt Kalsheim verlegt worden. Er war also bei Aufnahme in der hiesigen Anstalt nicht substituiert gewesen.

Vor Aufnahme in das Bezirkskrankenhaus in Günzburg befand sich der Gefangene vom 5. Dezember 2008 bis 9. Juli 2009 in der Justizvollzugsanstalt Kalsheim. Auch zum damaligen Zeitpunkt lag keine Indikation für eine Substitution vor.

Der Verurteilte befindet sich somit seit über drei Jahren in staatlicher Obhut (Justizvollzugsanstalt und Bezirkskrankenhaus) und ein körperlicher Entzug, der durch eine Substitution sukzessiv gemildert werden könnte, liegt nicht vor.

b) Sonstige Erkrankungen:

Der Gefangene ist u. a. an Hepatitis C erkrankt. Zudem ist er mit dem HIV-Virus infiziert. Sein derzeitiger Gesundheitszustand ist aber stabil, weshalb auch unter diesem Aspekt eine Substitutionsbehandlung nicht notwendig ist.

c) Empfehlungen des Anstaltsarztes:

Dem Gefangenen [REDACTED] wurde anheim gestellt, die Möglichkeit eines großen Abstandes von Opioiden zu nutzen. Diese Chance ist insofern einmalig, da es während der Haft nicht leicht ist, Drogen zu erhalten. Dies steht in einem großen Gegensatz zum Leben in der Freiheit, wo Drogen relativ einfach verfügbar sind. Der Inhaftierte solle diese Chance wahrnehmen, so wie es bereits viele Gefangene vor ihm getan haben.

2. Substituierung zur Resozialisierung und Behandlung:

Eine Substitutionsbehandlung bei dem Gefangenen wäre auch nicht geeignet, um die Wahrscheinlichkeit einer künftigen deliktfreien Lebensführung (Art. 2, 3 BayStVollzG) zu erhöhen. Vielmehr soll während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erreicht werden, dass der Gefangene gerade nicht illegale Rauschmittel oder Ersatzdrogen konsumiert, sondern durch Inanspruchnahme der vielfältigen Hilfen darauf vorbereitet wird, in Freiheit ein Leben ohne Drogenkonsum zu führen. Drogenabstinenz ist bereits ein Behandlungsauftrag gemäß Art. 2 BayStVollzG, welcher sich schon daraus ergibt, dass mit der Erreichung von Abstinenz eine tragfähige Grundlage für künftige Straffreiheit Drogenabhängiger geschaffen wird.

Gemäß Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg vom 13. September 2001, Az.: 3 Vollz (Ws) 75/01, widerspricht die Dauersubstitution eines Strafgefangenen in aller Regel den in den §§ 2 und 3 StVollzG (Art. 2 und 5 BayStVollzG) formulierten Zielen.

Gründe für eine Substitution sind vor allem das Verhindern oder die Abmilderung einer möglichen Verelendung. Dies trifft aber bei Strafgefangenen, anders als möglicherweise bei in Freiheit befindlichen Abhängigen, aufgrund der alle Lebensbereiche umfassenden Versorgung und Betreuung in Haft nicht zu. Im Strafvollzug befindet sich der Inhaftierte in einem relativ dichtmaschigem Betreuungsnetz, welches ihm ermöglicht, auch ohne Substitution zu einem drogenfreien Leben zu finden. So kann er u. a. die angebotene Drogenberatung wahrnehmen. Darüber hinaus bestehen einzel- und gruppentherapeutische Angebote von Sozialpädagogen und Psychologen bis hin zur ehrenamtlichen Betreuung mit dem Ziel, dauerhaft ein drogenfreies Leben führen zu können.

Jedoch sollte der Gefangene, der in den letzten 12 Monaten lediglich 6-mal an Beratungsgesprächen für drogenabhängige Gefangene teilgenommen hat, diese Angebote konsequent nutzen.

Unter Berücksichtigung des Art. 3 BayStVollzG – Behandlung im Vollzug – ist eine Substitution des Antragstellers nicht angezeigt, da zu befürchten ist, dass der Gefangene auch im Falle einer Substitution während der Inhaftierung nicht auf den Konsum von anderen Drogen verzichten wird.

Bereits im Bezirkskrankenhaus Günzburg hat der Inhaftierte wiederholt unerlaubt Betäubungsmittel konsumiert. In der Justizvollzugsanstalt Kaisheim hat der Gefangene am 1. September 2010 und 17. November 2011 Urinkontrollen zum Zwecke eines Drogenscreenings verweigert. Offensichtlich will er einen Drogenkonsum vertuschen.

Sowohl im Bezirkskrankenhaus Günzburg als auch in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim gab es Bemühungen des Gefangenen unter Zuhilfenahme unbekannter Dritter, Briefkuverts zu erhalten, die mit einer undefinierbaren Flüssigkeit getränkt waren. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Substanz handelte, die eine berauschende Wirkung erzeugt.

Resozialisierungs- und Sicherheitsinteressen der Anstalt stehen somit in einem Spannungsverhältnis. Mit der Pflicht der Justizvollzugsbehörde zur Gesundheitsfürsorge korrespondiert die Verpflichtung des Gefangenen, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere auch die Notwendigkeit, den Missbrauch von Suchtmitteln zu verhindern und festzustellen.

Aufgrund seines bisher gezeigten Verhaltens muss im Falle einer Substitution davon ausgegangen werden, dass er auf den Beikonsum von Drogen nicht verzichten wird und es dadurch zu erheblichen Risiken für Leib und Leben des Gefangenen kommen könnte.

Eine Substitution ist im Hinblick auf die Resozialisierung des Gefangenen auch nicht geboten.

Der Gefangene war trotz Zeiten, in denen er außerhalb der Haft substituiert worden war, nicht in der Lage, ein straffreies Leben zu führen noch auf einen Drogenbeikonsum zu verzichten.

Darüber hinaus wurde von Selten des Gerichtes festgestellt, dass die Fähigkeit von Herrn. [REDACTED] das Unrecht der begangenen aktuellen Delikte zu erkennen und entsprechend dieser Unrechtseinsicht auch zu handeln, durch den Drogenkonsum weder rechtserheblich eingeschränkt noch aufgehoben war.

Durch seine Einlassungen und den Beobachtungen im Bezirkskrankenhaus wurde deutlich, dass die Motivlage für das derzeitige Anlassdelikt (ggf. auch früherer Delikte) durch die antisoziale Persönlichkeitsstruktur von Herrn [REDACTED] motiviert ist, und so gesehen eine Entziehungsbehandlung nicht das probate Mittel darstellt, um künftige Delinquenz zu verhindern.

Nach alledem wird eine Substitutionsbehandlung aus medizinischen Gründen und unter Berücksichtigung des Resozialisierungs- und Behandlungsvollzuges nicht bewilligt.

Von diesem Bescheid hatte der ASt ebenfalls am 16.01.2012 eine Ausfertigung erhalten.

Daraufhin stellte er mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 26.01.2012 (hinzuverbundenes Verfahren 2 NöStVK 37/12) den verfahrensgegenständlichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

„den ablehnenden Bescheid der JVA Kaisheim vom 16.01.2012 aufzuheben und die Anstalt zu verpflichten, dem Antrag des Antragstellers stattzugeben ...“

Zur Begründung wird vorgebracht, die Ermessenausübung der JVA Kaisheim sei fehlerhaft. Eine Substitutionsbehandlung sei nach den hierfür maßgeblichen Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger aus dem Jahre 2010 indiziert. Es folgen umfangreiche Ausführungen zu „Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums über Substitution im Justizvollzug“ in Baden-Württemberg und es wird moniert, dass die JVA Kaisheim eine Überprüfung der

Erforderlichkeit einer Substitution aus medizinischen Gründen anhand dieser Kriterien überhaupt nicht vorgenommen habe.

Desweiteren wird vermutet, dass die JVA Kaisheim eine Substitutionsbehandlung „wohl als Belohnung für jahrelangen Drogenmissbrauch“ ansehe und damit generell ablehne.

In der JVA Kaisheim - so wird weiter ausgeführt - sei es auch nicht extrem schwierig, sondern relativ leicht, an Drogen heranzukommen, was sich aus der Berichterstattung der örtlichen Presse ergebe.

Sodann wird die Behandlung des ASt im BKH Günzburg kritisiert, der JVA Kaisheim vorgeworfen, sie verlasse „offensichtlich den Pfad der logischen Argumentation“ wenn sie argumentiere, dass der ASt auch dann nicht auf Drogenbeikonsum verzichten könne, wenn er substituiert werde; denn wenn er im BKH Günzburg Drogen konsumiert haben sollte, habe dies höchstens Suchtdruck und Abhängigkeit des ASt demonstriert. Die Behauptung der JVA, der ASt habe Straftaten aufgrund seiner „antisozialen Persönlichkeitsstruktur“ begangen sei „nur noch abwegig, unsachlich und beleidigend“.

Völlig blende die JVA die mögliche Gefährdung anderer Gefangener aus, welche darin bestehe, „dass in der Regel alle Gefangene dieselbe Spritze benutzen und der Antragsteller HIV-positiv“ sei.

Schließlich wird vorgebracht, dass die Drogenhilfe Schwaben eine Substitutionsbehandlung des ASt in der Haft befürworte und mehr Beratungsgespräche als vom ASt absolviert für nicht erforderlich halte.

Im übrigen wird auf das Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 26.01.2012 Bezug genommen.

Die JVA Kaisheim hat mit Schreiben vom 02.03.2012, auf welches Bezug genommen wird, die Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung beantragt. Sie nimmt Bezug auf ihren verfahrensgegenständlichen Bescheid und trägt ergänzend u.a. noch folgendes vor:


Die Sachbehandlungen der Anstaltsärzte der Justizvollzugsanstalt Kaisheim werden nicht in Frage gestellt. Durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen sind sie u. a. qualifiziert, um auch sachgerecht über eine Substitutionsbehandlung entscheiden zu können. Bei dem Antrag auf Substitution des Strafgefangenen [REDACTED] wurden sogar beide Anstaltsärzte in die Entscheidung involviert.

Der behandelnde Anstaltsarzt hat dem Inhaftierten zurecht empfohlen, während der Haft von Drogen abstinenz zu bleiben. Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass es auch in den Justizvollzugsanstalten illegale Drogen vorhanden sind, jedoch ist die Beschaffung dieser Drogen in den Anstalten wesentlich schwerer als für in Freiheit lebende Drogenabhängige.

Drogenabhängige Gefangene werden nahezu durchgängig von Aufsichtspersonal und Fachdiensten zur Drogenabstinenz motiviert; zudem werden sie genauestens beobachtet und kontrolliert. Im Falle eines Fehlverhaltens werden diese sofort mit Disziplinarmaßnahmen (in der Regel mehrtägiger Arrest) sanktioniert. Oftmals ist damit auch der Verlust des Arbeitsplatzes und die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Freizeit gem. Art. 19 Abs. 3 BayStVollzG verbunden. Darüber hinaus bleiben die strafrechtliche Konsequenzen unberührt.

Zudem ist der Beschaffungspreis für Drogen in Haft sehr hoch und für viele Gefangene schlichtweg nicht leistbar; der ausgeübte psychische Druck von Mitgefangenen ist bei Nichtbezahlen der Drogenschulden enorm.

Vor diesem Hintergrund haben es bereits eine Vielzahl von Gefangenen während der Haft geschafft, auf Drogen gänzlich verzichten zu lernen und den unangenehmen Folgen im Falle eines Drogenkonsums aus dem Weg zu gehen.

Bezüglich der Beratungsgespräche für Drogenabhängige steht den Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Kalsheim ein breites Spektrum zur Verfügung. Insbesondere die Drogenhilfe Schwaben, die oftmals durch Anträge von Gefangenen über Monate hinweg ausgelastet ist, verweist immer wieder an Teilnahme an alternativen Behandlungsgruppen in der Anstalt (regelmäßige Vorsprache bei den Fachdiensten und Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen der ehrenamtlichen Mitarbeitern), um die Motivation der Gefangenen für eine etwaige Therapie zu stärken bzw. weiter aufzubauen. Für diese Behandlungsmaßnahmen war der Gefangene  aber wenig interessiert.

Dass das Motiv für begangenen Delikte auf die dissoziale Persönlichkeitsstruktur des Gefangenen zurückzuführen ist, beruht auf den Angaben bzw. Feststellungen der behandelnden Ärzte des Bezirkskrankenhauses Günzburg bzw. auf dem Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 25. Juni 2010, Az.: 3 Ws 458, 459/10.

Der ASt hat hierauf mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 23.03.2012 erwidert. Es sei eine „Farce“, wenn behauptet werde, dass die Ärzte in der JVA Kalsheim durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen qualifiziert seien, sachgerecht über eine Substitutionsbehandlung entscheiden zu können, da es Tatsache sei, dass solche in der JVA Kalsheim „schlichtweg nicht gewollt sind“. Es werden wieder „Richtlinien der Bundesärztekammer“ zitiert und es als „zynisch“ bezeichnet, wenn die JVA ausführe, dass es viele Gefangene geschafft hätten, von Drogen loszukommen, weil die Rückfallquote „von inhaftierten Drogenabhängigen - insbesondere in Bayern - enorm hoch“ sei. Auch sei es nicht wahr, dass in der JVA Kalsheim ein breites Spektrum an Beratungsangeboten zur Verfügung stehe.

Im übrigen wird auf das Schreiben vom 23.03.2012 Bezug genommen

Der - möglicherweise als Vornahmeantrag nach § 113 StVollzG gedachte - „Untätigkeitsantrag gem. § 27 EGGVG“ war von Anfang an unzulässig, weil dem ASt bei Eingang dieses Antrags bei Gericht eine Entscheidung der JVA Kaisheim bereits zugegangen war.

Im übrigen ist der Anfechtungsantrag zulässig, in der Sache aber unbegründet, weil der ASt durch die Maßnahme der JVA Kaisheim, bei ihm eine Substitutionsbehandlung nicht durchzuführen, nicht in seinen Rechten verletzt wurde.

Während sich die Substitution eines in Freiheit befindlichen Drogenabhängigen allein nach medizinischen, betäubungsmittel- und eventuell krankenversicherungsrechtlichen Fragestellungen richtet, treten bei einem Strafgefangenen vollzugliche Fragen hinzu. Denn die Substitution eines Gefangenen ist keine rein ärztliche Frage, sondern stellt sich als eine Maßnahme des Vollzugs dar (OLG Hamburg, StV 2002, 265).

Zu Recht hat die JVA Kaisheim eine Substitutionsbehandlung des ASt abgelehnt, weil weder medizinischer noch vollzuglicher Bedarf dafür besteht.

1. Es besteht keine medizinische Notwendigkeit für eine Substitution des ASt.

Gemäß Art. 60 I 1 BayStVollzG haben Gefangene einen Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Der Gefangene hat somit keinen Anspruch auf jede von ihm gewünschte Krankenbehandlung oder Medikamentenversorgung sondern nur auf eine solche, welche zur Behandlung oben genannter Kriterien notwendig ist, wobei es in die Entscheidungskompetenz allein des Anstaltsarztes fällt, zunächst einmal das Normmerkmal „Notwendigkeit“ zu beurteilen und dann - sollte sie vorliegen - zu entscheiden, wann welche Behandlungsmaßnahme oder Medikamentenvergabe hierfür erforderlich ist.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Vorgaben ist festzustellen, dass die Entscheidung der JVA Kaisheim, eine medizinische Notwendigkeit für die vom ASt gewünschte Substitutionsbehandlung abzulehnen, rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Das Gericht hat keinerlei Zweifel an der Kompetenz der die medizinischen Notwendigkeiten beurteilenden Anstaltsärzte. Die JVA hat dargestellt, dass diese durch Weiterbildungsmaßnahmen qualifiziert sind, um sachgerecht über eine Substitutionsbehandlung entscheiden zu können. Dafür, dass das Gericht insoweit von der JVA Kaisheim mit falschen Tatsachenbehauptungen bedient würde, fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Dass - was der Prozessbevollmächtigte moniert - in der JVA Kaisheim bislang keine Substitutionsbehandlungen durchgeführt wurden, mag sein; Rückschlüsse auf die entscheidungserhebliche Qualifikation der Anstaltsärzte lässt dieser Umstand jedoch nicht zu. Denn es ist ein Unterschied, ob ein Arzt über das Erfordernis einer Substitution befindet oder ob er sie durchführt.

Da somit eine qualifizierte ärztliche Überprüfung der medizinischen Notwendigkeiten einer Substitution des ASt stattgefunden hat und eine solche

nachvollziehbar verneint wurde, scheidet eine Substitutionsbehandlung auf der Grundlage des Art. 60 BayStVollzG aus.

Es besteht keinerlei Grund, zu dieser medizinischen Frage ein Sachverständigen Gutachten einzuholen.

2. Es besteht keine vollzugliche Notwendigkeit für eine Substitution des ASt.

Gemäß Art. 2 BayStVollzG dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und er soll den Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Gemäß Art. 3 BayStVollzG umfasst die Behandlung alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. Sie dient der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz. Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsvorgaben ist festzustellen, dass die JVA Kaisheim völlig zu Recht eine Substitution des ASt auch aus vollzuglichen Gründen für unsachgemäß, im Hinblick auf das Vollzugsziel vielmehr als geradezu kontraproduktiv angesehen hat, vgl. auch *OLG Hamburg, aaO*.

Denn der Sinn und Zweck eine Substitution von Drogenabhängigen besteht darin, die Gefahr ihrer Verelendung zu vermeiden. Eine solche Gefahr besteht innerhalb des Strafvollzugs jedoch offensichtlich nicht. Der Abhängige erfährt innerhalb des Strafvollzugs der JVA Kaisheim vielmehr eine Rundumversorgung, welche noch dazu mit der jederzeitigen Verfügbarkeit von Sozialpädagogen, Psychologen, Drogenberatern, Seelsorgern, Ärzten etc. auf ein Maß gesteigert ist, wie es in Freiheit praktisch nicht anzutreffen ist.

Wer in diesem Verbund von Beratungs- und Behandlungsangebot in Verbindung mit einer nahezu lückenlosen und engmaschigen Kontrolle illegale Drogen konsumiert, sucht bewusst die Illegalität; er wird sich hiervon auch durch Substitution nicht abhalten lassen. Dies trifft auf den ASt offensichtlich zu, wobei insoweit auf den Beschluss des OLG München vom 25.06.2010 (3 Ws 458, 459/10) Bezug genommen werden kann.

Völlig zu Recht hat die JVA Kaisheim für die vielfältige und jahrzehntelange Illegalität des ASt u.a. dessen antisoziale Charakterstruktur ausgemacht. Dies ist weder „abweigig, unsachlich und beleidigend“ (vgl. Schreiben vom 26.01.2012) sondern gibt lediglich die auf Tatsachen gegründete Meinung des BKH Günzburg sowie des OLG München wieder.

Da somit der Zweck einer Substitution, nämlich die Verelendung eines Drogenabhängigen zu vermeiden, beim ASt nicht erreicht werden kann, besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei vollzugliche Notwendigkeit für seine Substitution innerhalb des Strafvollzugs. Diese würde ihn vielmehr in seiner Haltung, nichts gegen seine Drogensucht unternehmen zu müssen, eher noch bestärken und damit den Vollzugszielen zuwiderlaufen.

Warum der Prozessbevollmächtigte des ASt ausführlich Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg diskutiert, in Kopie vorlegt und der JVA Kaisheim vorwirft, eine Überprüfung des Substitutionserfordernisses anhand dieser Kriterien

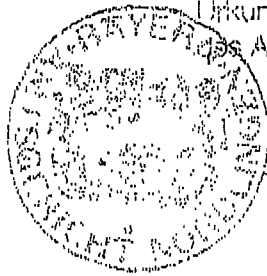
nicht vorgenommen zu haben, wird angesichts der Tatsache, dass sich die JVA
Kaisheim in Bayern befindet, nicht klar.

Kosten: § 121 I StVollzG
Streitwert: §§ 52 I - III, 60, 65 GKG

Krug
Richter am Amtsgericht

Die Kosten der Abfertigung
sind der Geschäftsstelle

Nördlingen, den
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Rechtsmittelbelehrung

Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Rechtsbeschwerde muß bei der Vollstreckungskammer in Nördlingen, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird.

Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenen Tatsachen angegeben werden.

Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle tun.